

Stadt Langenthal

1. Teilrevision: Naturgefahren und Gewässerraum

Inklusive Integration der Naturgefahren und Gewässerräume von Obersteckholz

Mitwirkungsbericht

Februar 2019 /
September 2020 (ergänzt)

6049_MWB_GWR_NG_200915.indd/sw/kw/nf

Inhalt

1.	Einleitung	3
1.1	Bevorstehende Fusion	3
1.2	Mitwirkungsaufgabe	3
1.3	Öffentliche Orientierung	4
2.	Eingaben und Stellungnahme	4
3.	Resultat der Mitwirkung	5
4.	Mitwirkende	6
5.	Einstufung der Eingaben	7
6.	Mitwirkungseingaben	8
6.1	Ökologische Aufwertung / Revitalisierung / Landschafts- und Naturobjektschutz / Hochwasserschutz	8
6.2	Gewässerraumfestlegung	11
6.3	Anpassung der kantonalen GN5-Karte (GNBE)	21
6.4	Funktion des Gewässerraums	21
6.5	Landwirtschaftliche Bewirtschaftung	22
6.6	Darstellung und Formalitäten	22

1. Einleitung

1.1 Bevorstehende Fusion

Fusion Langenthal und Obersteckholz	Seit der Fusion im Jahre 2010 gehört die Gemeinde Untersteckholz zum Stadtgebiet von Langenthal. Nun steht eine weitere Fusion mit der Gemeinde Obersteckholz an, welche per 1. Januar 2021 rechtskräftig wird.
Zusammenführung der bisher separaten Teilrevisionen	Die dringenden Pendenzen zur Umsetzung der BMBV sowie der grundeigentümergebundenen Gewässerraumfestlegung sollen in beiden, aktuell noch eigenständigen Gemeinden im Rahmen einer 1. Teilrevision der Ortsplanung «Naturgefahren und Gewässerraum» angegangen werden. Da die anstehende Fusion eine Zusammenführung der aktuell noch getrennten Nutzungsplanungen bedingt, werden die bisher parallel geführten Teilrevisionen (Stadt Langenthal / Gemeinde Obersteckholz) im Vorfeld der abschliessenden kantonalen Vorprüfung (für Obersteckholz die 1. kantonale Vorprüfung) zusammengeführt, wonach das Amt für Gemeinden und Raumordnung beide Planungen als Gesamtpaket auf deren Recht- und Zweckmässigkeit überprüfen kann.
Behandlung Mitwirkungseingaben	Vor diesem Hintergrund werden auch die zeitlich versetzt geführten Mitwirkungsaufgaben der beiden Teilrevisionen in einem Mitwirkungsbericht behandelt, wonach die Mitwirkungseingaben von Obersteckholz in den bereits bestehenden (vorliegenden) Bericht von Langenthal integriert werden.

Teilrevision
Stadt Langenthal

Teilrevision
Gemeinde Obersteckholz

1.2 Mitwirkungsaufgabe

Die Unterlagen zur technischen Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum und Naturgefahren» der Stadt Langenthal wurden vom 26. November 2018 bis 4. Januar 2019 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt.

Gegenstand der öffentlichen Mitwirkung waren:

- Die Integration der Gefahrenkarte in die Nutzungsplanung (Zonenplan Naturgefahren) inklusive Überprüfung der bestehenden Bauzonen auf den Grad der Gefährdung sowie die Anpassung der Baureglements der Stadt Langenthal sowie des Ortsteils Untersteckholz.
- Die grundeigentümergebundene Gewässerraumfestlegung im gesamten Stadtgebiet (Zonenplan Gewässerraum) mit Anpassung der Baureglements der Stadt Langenthal sowie des Ortsteils Untersteckholz.

Die Mitwirkungsaufgabe in der Gemeinde Obersteckholz wurde mit einer öffentlichen Planaufgabe vom 4. Juni bis 6. Juli 2020 gewährt.

Gegenstand der öffentlichen Mitwirkung waren:

- Die Integration der bereits rechtskräftig umgesetzten Naturgefahrenkarte in den neuen Zonenplan Naturgefahren der Stadt Langenthal inklusive Überprüfung der bestehenden Bauzonen auf den Grad der Gefährdung.
- Die grundeigentümergebundene Gewässerraumfestlegung für das gesamte Gemeindegebiet im neuen Zonenplan Gewässerraum der Stadt Langenthal mit Anpassung des Baureglements.

1.3 Öffentliche Orientierung

Teilrevision Stadt Langenthal	Die interessierte Bevölkerung der Stadt Langenthal wurde am 4. Dezember 2018 an einer öffentlichen Informationsveranstaltung in der Alten Mühle über die Teilrevision der Ortsplanung orientiert.
Teilrevision Gemeinde Obersteckholz	Aufgrund des neuartigen Coronavirus sowie der wenigen auszuscheidenden Gewässerräume mit einer jeweils minimal grossen Breite von 11.0 m, wurde auf eine öffentliche Informationsveranstaltung verzichtet.

2. Eingaben und Stellungnahme

Innerhalb der Mitwirkungsfrist zur Teilrevision der Ortsplanung der Stadt Langenthal gingen 10 Eingaben ein. Die Mitwirkungsaufgabe zur Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Obersteckholz hatte 4 Eingaben zur Folge.

Die Resultate und Erkenntnisse der Mitwirkung sind im Kapitel 3 zusammengefasst.

Das Kapitel 4 gibt eine Übersicht über die Mitwirkenden und nennt stichwortartig deren Anliegen.

Im Kapitel 5 wird die Kategorisierung der Eingaben erläutert. Die der Eingabe zugewiesene Kategorie (A - F) zeigt auf, wie die Einsprache berücksichtigt wird.

Das Kapitel 6 zeigt die Mitwirkungseingaben, die Stellungnahmen sowie die Kategorisierung im Detail auf. Dieses ist thematisch gegliedert. Kommt es zu inhaltlichen Überschneidungen, wird jeweils auf die erste Eingabe resp. Stellungnahme/Massnahme mit dem gleichen oder ähnlichen Inhalt verwiesen.

Zu den Mitwirkungseingaben, welche nicht die Teilrevision des Zonenplans Naturgefahren und Gewässerraum betreffen, werden keine ausführlichen Stellungnahmen verfasst. Dies betrifft Anliegen zu folgenden Themen:

- Ökologische Aufwertungen
- Revitalisierungsbestrebungen
- Landschafts- und Naturobjektschutz
- Hochwasserschutzmassnahmen

3. Resultat der Mitwirkung

Zusammenfassung der Mitwirkungseingaben

Folgende wesentliche Anliegen wurden im Rahmen der beiden Mitwirkungsaufgaben eingebracht:

- Die Berechnung der Gewässerraumbreiten innerhalb des BLN-Gebiets anhand der Biodiversitätskurve wird teilweise gutgeheissen, teilweise hinterfragt.
- Für eingedolte Gewässer wird aus ökologischer Sicht teilweise ein Gewässerraum gefordert.
- Eine Gewässerraumfestlegung entlang von kleineren, mehrheitlich trockenen Gewässern wird kritisiert, wonach teilweise auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden soll.
- Von diversen Mitwirkenden wird gefordert, gewisse Gewässerabschnitte zusätzlich als «dicht überbaut» festzulegen und den Gewässerraum reduziert auszuscheiden.
- Im Bereich einiger Grundstücke wird aus Gründen von Nutzungseinschränkungen eine Verschiebung des Gewässerraums bzw. eine einseitige Festlegung verlangt.
- Die Datengrundlage «GN5» (Gewässernetz Kanton Bern) wird stellenweise in Frage gestellt.
- Es wird gefordert, die Baureglemente um einen Vermerk zum Vollzug und zur Kontrolle der im Gewässerraum zulässigen Nutzungen zu ergänzen.
- Die Umsetzung der Naturgefahren wird weitgehend kommentarlos zur Kenntnis genommen.
- Einige Mitwirkende äussern sich zu Aussagen im Erläuterungsbericht bzw. stellen Fragen zu den Konsequenzen der Gewässerraumfestlegung bzw. der Gefahrenkarten-Umsetzung.

Anpassungen aufgrund von Mitwirkungseingaben

Aufgrund von Mitwirkungseingaben werden folgende wesentliche Änderungen in den Planungsunterlagen vorgenommen:

- Der Güllebach wird im Bereich der Bahnlinie durchgehend als «dicht überbaut» festgelegt.
- Der Gewässerraum der Rot wird anhand einer generalisierten Gewässerachse ausgeschieden und dadurch Abschnittsweise begradigt.
- Auf die Festlegung eines Gewässerraums entlang der beiden Gräben im Bereich der Parzellen Nrn. 1069 und 1428 im Ortsteil Langenthal wird verzichtet.
- Auf die Festlegung eines Gewässerraums entlang des kleinen Grabens im Bereich der Parzellen Nrn. 1333 und 1956 im Ortsteil Langenthal wird verzichtet.

4. Mitwirkende

Während der Auflagefrist im Rahmen der 1. Teilrevision der Ortsplanung «Naturgefahren und Gewässerraum» der Stadt Langenthal gingen 10 Mitwirkungseingaben ein. Die Mitwirkungsaufgabe zur 1. Teilrevision der Ortsplanung «Naturgefahren und Gewässerraum» der Gemeinde Obersteckholz hatte 4 Eingaben zur Folge. Diese sind in der nachfolgenden Übersicht in zwei Kategorien gegliedert:

- E Einwohnerinnen und Einwohner, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer
- P Parteien, Verbände, Stiftungen und Unternehmen

Im Weiteren gibt der Buchstabe vor der Nummerierung Aufschluss darüber, im Rahmen welcher Teilrevision das Anliegen eingebracht wurde (L: Teilrevision der Ortsplanung Stadt Langenthal / O: Teilrevision der Ortsplanung Gemeinde Obersteckholz).

<i>Nr.</i>	<i>Kategorie</i>	<i>Mitwirkende</i>	<i>Stichworte zur Eingabe</i>
1. Teilrevision der Ortsplanung «Naturgefahren und Gewässerraum» Stadt Langenthal			
L-01	P	Pro Natura Oberaargau	Ökologische Aufwertung, Revitalisierung, Hochwasserschutz
L-02	P	Verein für Vogelkunde und Vogelschutz Langenthal	Ökologische Aufwertung, Hochwasserschutz, Festlegung Gewässerraum, Ergänzung Baureglement
L-03	P	FDP.Die Liberalen Langenthal	Festlegung Gewässerraum als «dicht überbaut», Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung, Plandarstellung, Erläuterungsbericht
L-04	P	Wässermatten-Stiftung	Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung, Anpassung der kantonalen GN5-Karte
L-05	P	Fussballclub Langenthal	Festlegung Gewässerraum als «dicht überbaut», Einseitige Gewässerraumfestlegung
L-06	P	Merkur Druck AG	Festlegung Gewässerraum als «dicht überbaut»
L-07	P/E	Anderegg Baumschulen AG	Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung, Anpassung der kantonalen GN5-Karte
L-08	E	Person 1 und Person 2	Berechnung des Gewässerraums, Reduktion der Gewässerraumbreite
L-09	E	Person 3	Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung
L-10	E	Person 4	Einseitige Gewässerraumfestlegung, Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung
1. Teilrevision der Ortsplanung «Naturgefahren und Gewässerraum» Gemeinde Obersteckholz			
O-01	P	Pro Natura Oberaargau	Ökologische Aufwertung, Revitalisierung, Landschafts- und Naturobjektschutz
O-02	E	Person 1	Funktion des Gewässerraums
O-03	E	Person 2	Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung
O-04	E	Person 3	Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

5. Einstufung der Eingaben

Die im Kapitel 6 aufgeführten Eingaben werden in sechs Kategorien (A - F) eingeteilt. Der jeweilige Buchstaben verweist dabei auf die nachfolgende Tabelle, welche aufzeigt, inwiefern die Eingabe berücksichtigt wird.

<i>Buchstabe</i>	<i>Kategorie / Handhabung</i>	<i>Erläuterung zur Kategorie / Handhabung</i>
A	Kenntnisnahme	Bemerkungen und Meinungsäusserungen sowie politische Statements werden zur Kenntnis genommen.
B	Berücksichtigung	Das gestellte Begehren wurde berücksichtigt. Im Feld Stellungnahme wird dargestellt, wo bzw. wie dies geschehen ist.
C	Hinweis für die Umsetzung	Das Begehren kann gegebenenfalls bei kommenden Bauvorhaben und/oder Projekten umgesetzt werden.
D	Nicht Gegenstand der Teilrevision	Eingaben, die für andere Planungen relevant sind und nicht den Zonenplan Gewässerraum oder Naturgefahren betreffen. Diese werden daher nicht behandelt.
E	Nicht berücksichtigt	Das Begehren kann aus bestimmten Gründen nicht berücksichtigt werden. Eine kurze Begründung ist dem Feld «Stellungnahme» zu entnehmen.
F	Fragenbeantwortung	Die im Rahmen der Mitwirkungsangabe gestellten Fragen werden beantwortet.

Eingabe-
Nr. Anliegen-
Nr. Anliegen

Stellungnahme Gemeinde Obersteckholz
und / oder Stadt Langenthal

Kategorie

6. Mitwirkungseingaben

6.1 Ökologische Aufwertung / Revitalisierung / Landschafts- und Naturobjektschutz / Hochwasserschutz

6.1.1	L-01	Ein mitwirkender Verein weist darauf hin, dass allfällige zukünftige Schutzmassnahmen mit Massnahmen zur ökologischen Aufwertung und Vernetzung verbunden werden können.	Wird zur Kenntnis genommen.	A, C
6.1.2	L-01	Ein mitwirkender Verein heisst die Berücksichtigung des BLN-Gebiets sowie die Anwendung der Biodiversitätskurve gut. Ferner macht er darauf aufmerksam, dass ökologische Trittsteine auch im Siedlungsgebiet wichtig seien. Deshalb sollte im Bereich von Gärten und anderen Grünanlagen eine extensive und naturnahe Pflege gefördert werden. Dazu werden bezüglich Gestaltung der Uferbereiche folgende Beispiele genannt: – Die Uferbereiche sollten neben dem Hochwasserschutz auch der ökologischen Vernetzung dienen und, wo es sinnvoll erscheint, entsprechend mit Uferhecken und Feldgehölzen ergänzt werden. – Im Weiteren können diese Bereiche mit Trittsteinen wie Kleinbiotopen/Kleinstrukturen (Stein- und Asthaufen, Tümpel) ökologisch bereichert werden. – Gezielte Aufweitungen von Fliessgewässern können sowohl dem Hochwasserschutz als auch der Förderung der Biodiversität dienen. – Invasiven Neophyten ist gerade im Gewässerraum die nötige Beachtung zu schenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Eingabe ist nicht relevant für den Zonenplan Gewässerraum, wird aber bereits teilweise durch die Stadt im Rahmen von anderen Projekten umgesetzt.	A, C

Eingabe- Nr.	Anliegen- Nr.	Anliegen	Stellungnahme Gemeinde Obersteckholz und / oder Stadt Langenthal	Kategorie
6.1.3	L-01	Ein mitwirkender Verein weist darauf hin, dass es auch ausserhalb des Siedlungsgebiets viele «stark beeinträchtigte», «künstliche/ naturfremde» und «eingedolte» Fliessgewässer gebe. Für diese sollte, mit dem Ziel einer Aufwertung, eine Renaturierung geprüft werden. Eingedolte Fliessgewässer seien spätestens bei Sanierungen offen zu führen und zu renaturieren. Beispielsweise hätte man unterhalb des Waldhofs die Sanierung des eingedolten Fliessgewässers zwischen dem Hasligraben mit der Revitalisierung von weiteren Waldbächen und den Wässermatten im Bereich Chälpech/Schwäbedmatte verbinden können.	Wird zur Kenntnis genommen. Diese Eingabe ist nicht relevant für den Zonenplan Gewässerraum. Die Ausdolung des Chälpech unterhalb des Waldhofs wurde bereits mit den kantonalen Ämtern evaluiert und ist insbesondere aufgrund der topographischen Verhältnissen nur sehr schwierig realisierbar. Aus diesem Grund wird davon abgesehen.	A, D
6.1.4	L-01	Ein mitwirkender Verein weist darauf hin, dass es vor allem im Wald mehrere Quellen rund um das Siedlungsgebiet gebe. Es wird gefordert, insbesondere den «beeinträchtigten» Quellen, mit dem Ziel einer Aufwertung, die nötige Beachtung zu schenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Eingabe ist nicht relevant für den Zonenplan Gewässerraum.	A, D
6.1.5	L-02	Der mitwirkende Verein heisst die Anwendung der Biodiversitätskurve im Gebiet der «Wässermatten» gut. Im Weiteren regt er an, den ökologischen und landschaftlichen Schutz der folgenden Relikte im Rahmen der Planung zu verbessern: – Güllebach – Systeme der Schwäbetmatte – Wassergräben aus der Langete gegen Müllmatte, Underi Matte und Schwäbetmatte Der Status dieser ehemaligen Wassergräben ohne ständige Wasserführung im Bereich des BLN-Gebiets, die jedoch eine Sohle und eine Böschung und meist auch eine geschützte Ufervegetation (Art. 21 NHG) und damit auch Lebensräume verschiedener geschützter Pflanzen und Tiere (Art. 20 NHG, Art. 29 ff. NSchV) aufweisen, sei unklar.	Vorgängig zur Teilrevision der Ortsplanung «Naturgefahren und Gewässerraum» hat die Stadt Langenthal ein Gewässerentwicklungskonzept erarbeiten lassen. Dieses zeigt den Handlungsbedarf und die Möglichkeiten zur ökologischen Aufwertung der einzelnen Gewässer in Langenthal auf. Dabei wurden ökologisch, technisch sowie städtebaulich sinnvolle Aufwertungs- bzw. Unterhaltmassnahmen lokalisiert und die festzulegenden Gewässerraumbreiten eruiert. Die Verbesserung des ökologischen und landschaftlichen Schutzes der Fliessgewässer kann durch die blosse Gewässerraumfestlegung nicht abschliessend gewährleistet werden, sondern wird mit zukünftigen Revitalisierungs- und Wasserbauprojekten angegangen.	A, C

<i>Eingabe- Nr.</i>	<i>Anliegen- Nr.</i>	<i>Anliegen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinde Obersteckholz und / oder Stadt Langenthal</i>	<i>Kategorie</i>
6.1.6	L-02	Der mitwirkende Verein regt an, den Hochwasserschutz der Neubausiedlung Schwarzenbach in Verbindung mit einem Rückhaltebecken zu verbessern.	Wird zur Kenntnis genommen. Eingabe ist nicht Teil dieser Mitwirkung.	A, D
6.1.7	O-01	Die mitwirkende Organisation macht betreffend Gestaltung der Uferbereiche auf folgende Punkte aufmerksam: <ul style="list-style-type: none"> – Die Uferbereiche sollten neben dem Hochwasserschutz auch der ökologischen Vernetzung dienen. Demnach sollen diese, wo dies sinnvoll erscheint, mit Uferhecken und Feldgehölzen ergänzt werden. – Im Weiteren können diese Bereiche mit Trittsteinen wie Kleinbiotopen/Kleinstrukturen (Stein- und Asthaufen, Tümpel) ökologisch bereichert werden. – Gezielte Aufweitungen von Fliessgewässern können sowohl dem Hochwasserschutz als auch der Förderung der Biodiversität dienen. – Invasiven Neophyten sei gerade im Gewässerraum die nötige Beachtung zu schenken. – In Obersteckholz gebe es viele stark beeinträchtigte, naturfremde bzw. künstliche und eingedolte Fliessgewässer. Für diese sollte mit dem Ziel der Aufwertung eine Renaturierung geprüft werden. Eingedolte Fliessgewässer seien spätestens bei der Sanierung offen zu führen bzw. zu renaturieren. 	Wird zur Kenntnis genommen. Allfällige Gewässerrenaturierungen bzw. ökologische Aufwertungsmassnahmen werden im Rahmen der vorliegenden Planung nicht vorgenommen. Hingegen sichert der Gewässerraum unter anderem den dazu erforderlichen Raum, sofern dieser ausgeschrieben wurde.	A, D
6.1.8	O-01	Die grünen Korridore zwischen Langenthal und den angrenzenden Gemeinden seien zurzeit vorhanden und gelte es weiterhin zu gewährleisten. Hecken und Feldgehölze seien von Gesetzes wegen geschützt. Daher sollen diese als Hinweise in den Planungsdokumenten zur Landschaft bezeichnet werden.	Die Aufnahme der entsprechenden Naturelemente ist nicht Aufgabe der Gewässerraumfestlegung, sondern erfolgt im Rahmen der Revision oder Erstellung des Zonenplans Landschaft. Dadurch werden die Objekte nicht nur hinweisend verankert, sondern grundeigentümerverbindlich geschützt.	C, D

<i>Eingabe- Nr.</i>	<i>Anliegen- Nr.</i>	<i>Anliegen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinde Obersteckholz und / oder Stadt Langenthal</i>	<i>Kategorie</i>
6.1.9	O-01	Für den Ortsteil Untersteckholz sowie für den Raum Richtung Obersteckholz sei ein neues Massnahmenblatt in den Siedlungsrichtplan aufzunehmen. Der ländliche und vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Raum liege ausserhalb des urbanen Stadtgebietes und sei entsprechend in die Richtplanung einzufügen. Wertvollen Landschaftselementen gelte es die nötige Beachtung zu schenken.	Die Aufnahme des entsprechenden Massnahmenblatts ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht möglich. Dazu ist eine Revision des entsprechenden Siedlungsrichtplans, welcher durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 20. Dezember 2017 genehmigt wurde, erforderlich.	C, D

6.2 Gewässerraumfestlegung

Berechnung des Gewässerraums

6.2.1	L-08	<p>Die Mitwirkenden stellen den Antrag, zur Berechnung der Gewässerraumbreite im Bereich der BLN-Gebiete die Hochwasserkurve anstelle der Biodiversitätskurve zu verwenden.</p> <p>Nach Art. 41a GSchV sei die Biodiversitätskurve nur in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung sowie in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung zu verwenden. In Gebieten, in welchen der Landschaftsschutz im Vordergrund steht, sei der breitere Gewässerraum nicht verlangt.</p>	<p>Die Wässermatten sind durch das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet) geschützt. Das BLN-Objekt «Wässermatten» enthält keine Aussage zum Natur-, sondern in diesem Fall zum Kulturschutz der Wässermatten. Da sich dieser Kulturschutz aber auf das Gewässer bezieht, dieses Gewässer zusätzlich auch schützenswerte ökologische Qualitäten aufweist und ein wichtiges Element der ökologischen Infrastruktur der Stadt darstellt, ist bei den Fliessgewässern innerhalb des BLN-Gebietes die Biodiversitätskurve anzuwenden.</p> <p>Dies bestätigte auch die Voranfrage der Stadt Langenthal bei den kantonalen Ämtern.</p>	E
-------	------	---	--	---

<i>Eingabe- Nr.</i>	<i>Anliegen- Nr.</i>	<i>Anliegen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinde Obersteckholz und / oder Stadt Langenthal</i>	<i>Kategorie</i>
Festlegung eines Gewässerraums				
6.2.2	L-02	<p>Ein mitwirkender Verein beantragt, beim eingedolten Abschnitt des Hasligrabens im Bereich Waldhof bis zum offenen Chälpech einen Gewässerraum festzulegen.</p> <p>Die dadurch mögliche Freilegung des Gewässers könne das grosse gewässerökologische Defizit beheben.</p>	<p>Eine Gewässerraumfestlegung entlang des eingedolten Hasligrabens ist nach Rücksprache mit dem OIK IV vom 5. Februar 2019 nicht notwendig bzw. nicht zweckmässig. Das Gewässer wurde verlegt und wird längerfristig nicht renaturiert.</p>	E
6.2.3	L-02	<p>Ein mitwirkender Verein beantragt, beim eingedolten Gewässer aus dem Einzugsgebiet des Rotwalds bis zur Rot einen Gewässerraum festzulegen.</p> <p>Der eingedolte Abschnitt im BLN-Gebiet, ab Schwarzenbach bis zur Mündung der Rot, sollte aus ökologischen Gründen revitalisiert werden.</p>	<p>Eine Gewässerraumfestlegung entlang des eingedolten Schwarzebachs ist nach Rücksprache mit dem OIK IV vom 5. Februar 2019 nicht notwendig bzw. nicht zweckmässig. Sollte das Gewässer je renaturiert werden, würde der Gewässerverlauf der Topografie entsprechend angepasst werden und demnach nicht dem Verlauf der aktuellen Eindolung entsprechen. Auf eine Gewässerraumausscheidung wird daher, mit Ausnahme des kleinen Abschnitts, welcher im Bereich der Bauzone zu liegen kommt, verzichtet.</p> <p>Des Weiteren wurde eine Revitalisierung des Schwarzebachs im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzepts zwar in Betracht gezogen, aber nicht priorisiert.</p>	E

Eingabe- Nr.	Anliegen- Nr.	Anliegen	Stellungnahme Gemeinde Obersteckholz und / oder Stadt Langenthal	Kategorie
Festlegung als «dicht überbaut»				
6.2.4	L-03	<p>Eine mitwirkende Partei stellt den Antrag, auch für nicht oder nur wenig bebaute Grundstücke innerhalb der Bauzone einen reduzierten Gewässerraum festzulegen.</p> <p>Die Partei zeigt auf, dass Rechtssicherheit und Gleichbehandlung wichtige Rechtsgüter darstellen. Demnach sei es störend, dass nicht oder nur wenig bebaute Grundstücke wie bspw. Parz. Nrn. 1584, 2466 und 4703 eine Ungleichbehandlung gegenüber den Grundstücken auf der anderen Gewässerseite zu gewärtigen haben.</p> <p>Es sei anzustreben, dass sich die Stadt Langenthal – insbesondere aufgrund ihrer geographischen Lage – gegen diese sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung politisch und rechtlich zur Wehr setzt. Der Gemeinderat wird ersucht, seine Festlegungen mit grosser Vehemenz gegenüber dem Kanton zu vertreten.</p>	<p>Die Parzellen Nr. 1584, 2466 und 4703 sind als «dicht überbaut», ohne Reduktion des Gewässerraums, bezeichnet. Somit ist die Erstellung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum, nach Rücksprache mit dem OIK IV, grundsätzlich unter Einhaltung eines für den Hochwasserschutz notwendigen Mindestabstands möglich. Wie breit dieser effektiv sein wird, kann erst im Rahmen eines Bauprojekts abgeklärt werden. Alle drei Parzellen sind bisher nicht (oder nur teilweise) bebaut. Ein reduzierter Gewässerraum lässt sich daher nicht begründen, da der Gewässerraum jeweils nur bei bereits bestehenden Bauten und Anlagen reduziert werden kann.</p> <p>Es wird davon abgesehen auf diesen Parzellen den Gewässerraum im Zonenplan zu reduzieren. Mit der Festlegung als «dicht überbaut» wurde bereits das Möglichste zugunsten der Grundeigentümer gemacht.</p>	E
6.2.5	L-03	<p>Eine mitwirkende Partei stellt den Antrag, die Bebaubarkeit der bestehenden UeO mit mehreren Baufeldern auf Parz. Nr. 1584 in Bezug auf den festgelegten Gewässerraum zu prüfen.</p>	<p>Die Baufelder werden durch den als «dicht überbaut» bezeichneten Gewässerraum, ohne Reduktion der Gewässerraumbreite, überlagert. Dies hat aber nicht zu bedeuten, dass diese nicht mehr bebaut werden können. Die konkreten Gewässerraumbreiten gilt es im Rahmen der UeO zu klären. Dabei ist das OIK IV beizuziehen. Der Gewässerraum kann im Zonenplan nur im Bereich bestehender Bauten und Anlagen reduziert werden. (vgl. Erläuterungsbericht S. 20).</p>	A, E

<i>Eingabe- Nr.</i>	<i>Anliegen- Nr.</i>	<i>Anliegen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinde Obersteckholz und / oder Stadt Langenthal</i>	<i>Kategorie</i>
6.2.6	L-05	<p>Ein mitwirkender Verein stellt den Antrag, den Gewässerraum im Bereich der Parzelle Nr. 968 als «dicht überbaut» festzulegen und reduziert auszuscheiden.</p> <p>Die Parzelle befinde sich in der Bauzone und sei durch die neue Festlegung des Gewässerraums in besonderem Masse tangiert. Weiter sei das Grundstück weitestgehend überbaut (Sportplatz, Zuschauertribüne, Clubgebäude, Wege, Plätze, Umzäunungen) und werde intensiv genutzt. Der Unterhalt sowie Erneuerungen und Erweiterungen der baulichen Anlage seien für die vorliegende Nutzung notwendig, was auch im öffentlichen Interesse liege.</p>	<p>Ob eine Parzelle in der Bauzone liegt oder nicht, ist nicht relevant für die Beurteilung als «dicht überbaut», da diese Unterscheidung grundsätzlich nur in der Bauzone möglich ist. Eine Voranfrage bei den kantonalen Ämtern hat ergeben, dass dieser Abschnitt gemäss den kantonalen Richtlinien nicht als «dicht überbaut» gilt. Im aktuellen «Zonenplan Gewässerraum» wird diese Parzelle jedoch weiterhin als «dicht überbaut» ausgewiesen. Es wird aber darauf verzichtet, den Gewässerraum bereits im Zonenplan reduziert auszuscheiden, da die bestehenden Bauten und Anlagen teilweise nur über provisorische Bewilligungen verfügen. Auf den als «dicht überbaut» festgelegten Parzellen lassen sich grundsätzlich immer noch Bauten und Anlagen erstellen. Der minimale Gewässerabstand muss jeweils im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens durch einen Amtsbericht «Wasserbaupolizei» ermittelt werden.</p>	D

<i>Eingabe- Nr.</i>	<i>Anliegen- Nr.</i>	<i>Anliegen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinde Obersteckholz und / oder Stadt Langenthal</i>	<i>Kategorie</i>
6.2.7	L-06	<p>Ein mitwirkendes Unternehmen stellt den Antrag, den Gewässerraum im Bereich der Parzellen Nrn. 3765 und 5213 als «dicht überbaut» festzulegen und diesen reduziert auszuscheiden. Sollte dies nicht möglich sein, sei der Gewässerraum Richtung südliche Parzellengrenze zu verschieben, bzw. einseitig festzulegen.</p> <p>Die genannten Parzellen befänden sich in der Bauzone und seien durch die Gewässerraumfestlegung im besonderen Masse tangiert. Das Unternehmen sei darauf angewiesen, das vorhandene Areal möglichst optimal nutzen zu können. Bauliche Entwicklungsmöglichkeiten seien unabdingbar, um den Fortbestand des Betriebes am aktuellen Standort zu gewährleisten. Auch in Zukunft soll die gesamte Fläche der beiden Parzellen für Güterumschlag und Transport genutzt werden können. Ferner sei zu gewährleisten, dass Anlagen wie Wege, Plätze und Parkplätze auch innerhalb des ausgeschiedenen Gewässerraums realisiert werden können. Bereits im Jahr 2015 wurde im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens festgestellt, dass sich das Areal in einem «dicht überbauten» Gebiet befände.</p>	<p>Das Gewerbegebiet östlich der Gaswerkstrasse ist stark versiegelt und weitgehend bebaut. Die noch vorhandenen Grünflächen im Südosten der Parzellen Nrn. 3765 und 5213 stellen Baulücken in einem weitgehend überbauten Gebiet dar. Siedlungsinterne Grün- und Freiräume sind vorliegend nicht vorhanden. Zudem soll der Güllebach in den kommenden Jahren im Rahmen eines Renaturierungsprojekts auf die andere Seite der Bahnlinie verlegt werden.</p> <p>Dem Antrag, den Gewässerraum als «dicht überbaut» festzulegen kann somit zugestimmt werden. Eine weitere Reduktion ist jedoch nicht möglich, da die festgelegte Gewässerraumbreite bereits lediglich 6.0 m aufweist und somit nach Absprache mit dem OIK IV bereits reduziert wurde (Normalfall nach GSchV 11.0 m).</p> <p>Durch die Festlegung als «dicht überbaut» können in einem vereinfachten Verfahren ohne Einbezug des Amts für Gemeinden und Raumordnung und ohne Beschluss des Gemeinderates, Bauten und Anlagen im Gewässerraum erstellt werden. Die Baubewilligungsbehörde hat lediglich einen Amtsbericht Wasserbaupolizei beim Tiefbauamt einzuholen.</p>	B

Eingabe- Nr.	Anliegen- Nr.	Anliegen	Stellungnahme Gemeinde Obersteckholz und / oder Stadt Langenthal	Kategorie
Einseitige Gewässerraumfestlegung				
6.2.8	L-05	<p>Ein mitwirkender Verein beantragt, den Gewässerraum im Bereich der Parzelle Nr. 888 auf die nördlich an die Langete angrenzende Parzelle Nr. 1613 (bestehendes Biotop) zu verschieben, bzw. den Gewässerraum einseitig festzulegen.</p> <p>Die Parzelle Nr. 888 befindet sich in der Bauzone und sei durch die neue Festlegung des Gewässerraums im besonderen Masse tangiert. Unterhalt und Erneuerung sowie Erweiterungen seien für die vorliegende Nutzung notwendig, welche wiederum im öffentlichen Interesse liege.</p>	<p>Eine einseitige Gewässerraumfestlegung kommt nur in Ausnahmefällen zum Tragen, beispielsweise bei speziellen topographischen Verhältnissen oder besonderen Bebauungssituationen.</p> <p>Da die Parzelle Nr. 888 unbebaut ist und vorliegend keine besonderen Raumverhältnisse erkennbar sind, wird auf eine einseitige Gewässerraumfestlegung verzichtet. Dadurch kann auch die Gleichbehandlung der Grundeigentümer gewährleistet werden.</p>	E
6.2.9	L-10	<p>Der Mitwirkende stellt den Antrag, den Gewässerraum des Chlybächlis einseitig festzulegen, bzw. auf die gegenüberliegende Parzelle (im Besitz der Stadt Langenthal) zu verschieben.</p> <p>Der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve beanspruche auf der Parzelle Nr. 482 ca. 1500 m² mehr Fläche, gegenüber einem Gewässerraum nach Hochwasserkurve. Die 1500 m² fallen bei der düngbaren Fläche weg, was sich negativ auf die Grösse des Tierbestands auswirke. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage nach einer materiellen Enteignung.</p>	<p>Eine einseitige Gewässerraumfestlegung kommt nur in Ausnahmefällen zum Tragen, beispielsweise bei speziellen topographischen Verhältnissen oder besonderen Bebauungssituationen.</p> <p>Zudem werden auch die auf der gegenüberliegenden Gewässerseite befindlichen Grundstücke landwirtschaftlich bewirtschaftet. Eine einseitige Gewässerraumfestlegung würde demnach zu einer einseitigen Bevorteilung bzw. Benachteiligung (auf der gegenüberliegenden Gewässerseite) führen.</p> <p>Von einer einseitigen Gewässerraumfestlegung wird daher abgesehen.</p> <p>Die Rechtsfrage, ob aufgrund des Ausscheidens eines Gewässerraums auch eine materielle Enteignung vorliegt, ist nicht Gegenstand des konkreten Planerlassverfahrens. Die Frage ist in einem ordentlichen Enteignungsverfahren zu klären.</p>	E

<i>Eingabe- Nr.</i>	<i>Anliegen- Nr.</i>	<i>Anliegen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinde Obersteckholz und / oder Stadt Langenthal</i>	<i>Kategorie</i>
-------------------------	--------------------------	-----------------	---	------------------

Reduktion der Gewässerraumbreite

6.2.10	L-08	<p>Die Mitwirkenden beantragen, den Gewässerraum der Rot so anzupassen, dass eine sinnvolle und rationelle Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen noch möglich ist.</p> <p>Es sei bereits heute mehr Fläche ausgeschieden als gefordert, jedoch keine konstante Breite.</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem OIK IV kann der Gewässerraum der Rot anhand einer vereinfachten Gewässerachse festgelegt werden. Da das Gewässer stark mäandriert trägt die vereinfachte Gewässerachse zu einer Begradigung des festzulegenden Gewässerraums bei, wodurch die Bewirtschaftung vereinfacht werden kann. Dies wurde im Zonenplan Gewässerraum entsprechend angepasst.</p> <p>Der festgelegte Gewässerraum entspricht jedoch der geforderten Mindestbreite gemäss Gewässerschutzverordnung des Bundes. Zudem wurde der Gewässerraum mit einer konstanten Breite von 37.0 m, bzw. beidseitig 18.5 m ab Gewässerachse ausgeschieden.</p>	B
--------	------	--	---	---

Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung

6.2.11	L-03	<p>Eine mitwirkende Partei fragt, ob es sich beim Sagibach nicht um ein künstliches Bauwerk handle, welches für verschiedene Wasserräder, die an dessen Lauf standen, erstellt wurde.</p>	<p>Beim Sagibach handelt es sich eindeutig um ein künstlich angelegtes Gewässer. Im Rahmen einer Vorabklärung beim OIK IV vom 5. Februar 2019 konnte jedoch geklärt werden, dass es sich beim Sagibach um ein historisches Gewässer mit ökologischem Wert handelt. Aufgrund der entgegenstehenden überwiegenden Interessen nach Art. 41a Abs. 5 GSchV kann auf eine Gewässerraumfestlegung nicht verzichtet werden.</p>	E
--------	------	---	---	---

<i>Eingabe- Nr.</i>	<i>Anliegen- Nr.</i>	<i>Anliegen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinde Obersteckholz und / oder Stadt Langenthal</i>	<i>Kategorie</i>
6.2.12	L-04	<p>Die mitwirkende Stiftung stellt den Antrag bei den folgenden zwei Wässergräben im Bereich «Oberi Matte» auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gräbli entlang Parz. Nr. 1069 – Gräbli entlang Parz. Nr. 1428 <p>Diese Gräben führen nur während drei Wochen im Jahr Wasser, wenn die Landwirte ihre Parzellen wässern.</p>	<p>Im Rahmen einer Vorabklärung beim OIK IV vom 5. Februar 2019 konnte geklärt werden, dass es sich bei den Gräben im Bereich der Parzellen Nrn. 1069 und 1428 nicht um ein Gewässer nach WBG handelt. Eine Gewässerraumfestlegung erübrigt sich. Der Zonenplan Gewässerraum wurde entsprechend angepasst.</p>	B
6.2.13	L-07	<p>Der Mitwirkende beantragt, für den Wässergraben im Bereich der Parz. Nr. 1428 auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten.</p> <p>Der Graben führe nur wenige Tage im Jahr Wasser, wenn die Wässermatten gewässert werden.</p>	<p>Vgl. Stellungnahme Nr. 6.2.12.</p>	B
6.2.14	L-09	<p>Der Mitwirkende stellt den Antrag, auf eine Gewässerraumfestlegung entlang des Hambüelbächlis zu verzichten.</p> <p>Der Graben sei nicht als Fliessgewässer zu bezeichnen, da dieser nur bei Regenfällen Wasser führe. Zudem neige sich die Wiese auf der gesamten Länge von der Strassenentwässerung weg, wonach ein Abschwemmen der Rinne nicht möglich sei.</p>	<p>Für das Gewässer ist gemäss kantonalem Geoportal «Gewässerentwicklung; gerechnete natürliche Gerinnesohlenbreite» ein Gewässerraum auszuscheiden. Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann auf einen Gewässerraum nur verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Das Hambüelbächli kommt jedoch im Bereich des mittleren Gefahrengebiets zu liegen. Ein teilweise trockenes Bachbett genügt nicht, um auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten. Eine vorgängige Abklärung mit dem OIK IV hat ergeben dass der Gewässerraum ausgeschieden werden muss.</p>	E

<i>Eingabe- Nr.</i>	<i>Anliegen- Nr.</i>	<i>Anliegen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinde Obersteckholz und / oder Stadt Langenthal</i>	<i>Kategorie</i>
6.2.15	L-09	Der Mitwirkende stellt den Antrag, auf eine Gewässerraumfestlegung entlang des Schwändibächlis zu verzichten. Das Gerinne führe zu keiner Zeit Wasser.	Für das Gewässer ist gemäss kantonalem Geoportal «Gewässerentwicklung; gerechnete natürliche Gerinnesohlenbreite» ein Gewässerraum auszuscheiden. Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann auf ein Gewässerraum nur verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Das Schwändibächli kommt jedoch im Bereich des mittleren Gefahrenegebiets zu liegen. Ein teilweise trockenes Bachbett genügt nicht, um auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten. Eine vorgängige Abklärung mit dem OIK IV hat ergeben dass der Gewässerraum ausgeschrieben werden muss.	E
6.2.16	L-10	Der Mitwirkende weist darauf hin, dass das Wassergräbli (Wässerungskanal) am östlichen Rand der Parzelle Nr. 482 kein Fliessgewässer darstelle. Dieses diene lediglich während einigen Tagen im Jahr zur Bewässerung der Parzelle Nr. 1069.	Vgl. Stellungnahme Nr. 6.2.12.	B
6.2.17	O-03	Der Mitwirkende stellt den Antrag, das kleine Gewässer zwischen den Parzellen Nrn. 1333 und 1956 (Gde. Langenthal) aus dem Zonenplan Gewässerraum zu entlassen und entsprechend auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten. Vorliegend handle es sich nicht um ein Gewässer im Sinne des Gewässerschutzgesetzes.	Das entsprechende Fliessgewässer befindet sich nicht innerhalb des Gemeindeterritoriums von Obersteckholz, sondern in demjenigen von Langenthal. Nach Rücksprache mit der Stadt Langenthal wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet. Das Fliessgewässer ist weder in der Landeskarte 1:25'000 noch im kantonalen Gewässernetz enthalten, wonach dieses als «sehr klein» eingestuft werden kann.	B

Eingabe- Anliegen- Anliegen
Nr. Nr.

Stellungnahme Gemeinde Obersteckholz
und / oder Stadt Langenthal

Kategorie

Ergänzung Baureglement

6.2.18 L-02

Der mitwirkende Verein stellt den Antrag, die Baureglemente der Stadt Langenthal (Art. 61) sowie des Ortsteils Untersteckholz (Art. 11) um einen Vermerk zum Vollzug und der Kontrolle der extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums sowie die zulässige landwirtschaftliche Nutzung, zu ergänzen.

Der Vollzug und die Kontrolle der extensiven Gestaltung und der Bewirtschaftung des Gewässerraums (Art. 41c GSchV), dessen landwirtschaftliche Nutzung (Art. 41c Abs. 3 ff.) sowie der Vollzug der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) sei durch die zuständigen landwirtschaftlichen Organe sicherzustellen und durch die Behörde der wasserbaupflichtigen Gemeinde (WBG) in geeigneter Form zu überwachen.

Der Vollzug, mithin die Einhaltung der Bestimmungen des Baureglements richtet sich grundsätzlich gestützt auf übergeordnetes Recht (Art. 45 ff. BauG; siehe dazu auch Art. 63 GBR mit Hinweis zur entsprechenden Kontrolle).

Den Vollzug sowie die Kontrolle in den jeweiligen Artikeln zu sichern, entspricht weder der bestehenden Gesetzssystematik der Stadt Langenthal noch ist sie von Gesetzes wegen erforderlich. Die bestehenden rechtlichen Grundlagen sichern den Vollzug rechtsgültig. Eine spezifische Kontroll- und Vollzugsnorm ist daher nicht ratsam, insbesondere im Lichte einer einheitlichen Gesetzssystematik.

Im Weiteren wird darauf verzichtet, das übergeordnete Recht zu wiederholen, damit mit einem dynamischen Verweis sichergestellt ist, dass die Baureglemente nicht bei jeder Änderung des Bundesrechts oder der kantonalen Grundlagen angepasst werden müssen.

E

<i>Eingabe- Nr.</i>	<i>Anliegen- Nr.</i>	<i>Anliegen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinde Obersteckholz und / oder Stadt Langenthal</i>	<i>Kategorie</i>
-------------------------	--------------------------	-----------------	---	------------------

6.3 Anpassung der kantonalen GN5-Karte (GNBE)

6.3.1	L-04	<p>Die Mitwirkende Stiftung stellt den Antrag die folgenden Gewässer aus der GN5-Karte (GNBE) des Kantons zu entlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gräbli entlang Parz. Nr. 1069 – Gräbli entlang Parz. Nr. 1428 <p>Diese Gräben führen nur während drei Wochen im Jahr Wasser, wenn die Landwirte ihre Parzellen wässern. In der übrigen Zeit führen die Wassergräben kein Wasser.</p>	<p>Im Rahmen einer Vorabklärung beim OIK IV vom 5. Februar 2019 konnte geklärt werden, dass es sich bei den Gräben im Bereich der Parzellen Nrn. 1069 und 1428 nicht um ein Gewässer nach WBG handelt. Die Gewässer werden aus der kantonalen GN5-Karte (GNBE) entlassen.</p>	D
-------	------	---	---	---

6.3.2	L-07	<p>Der Mitwirkende beantragt, den Wassergraben im Bereich der Parz. Nr. 1428 aus der GN5-Karte (GNBE) des Kantons zu entlassen.</p> <p>Der Graben führe nur wenige Tage im Jahr Wasser, wenn die Wässermatten gewässert werden.</p>	<p>Vgl. Stellungnahme Nr. 6.3.1.</p>	D
-------	------	---	--------------------------------------	---

6.4 Funktion des Gewässerraums

6.4.1	O-02	<p>Der Mitwirkende verweist auf die Aussage unter Ziffer 3.2 des Erläuterungsberichts, wonach der Gewässerraum als Erholungsraum der Bevölkerung diene. Im Weiteren macht er darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 36a GSchG nirgends von einem Betretungsrecht die Rede sei. Soll der Gewässerraum als Erholungsraum für die Bevölkerung genutzt werden, sei dies mit den Landeigentümern vorgängig zu vereinbaren.</p>	<p>Nach Art. 36a GSchG hat der Gewässerraum drei Funktionen, von welchen eine die Sicherstellung der Gewässernutzung darstellt. Dies kann auch die Gewässernutzung als Erholungsraum darstellen, jedoch nur in denjenigen Gebieten, welche dazu vorgesehen sind (z.B. innerhalb einer Zone für öffentlichen Nutzung wie etwa einer Fluss- bzw. Seebadeanstalt). Im Bereich der Landwirtschaftszone oder einer herkömmlichen Wohnnutzung trifft diese Art der Gewässernutzung nicht zu. Somit entscheidet grundsätzlich der Grundeigentümer darüber, wer sein Grundstück betreten darf und wer nicht. Ein Betretungsrecht entsteht durch die Gewässerraumfestlegung nicht.</p>	A, F
-------	------	--	---	------

Eingabe- Anliegen- Anliegen
Nr. Nr.

Stellungnahme Gemeinde Obersteckholz
und / oder Stadt Langenthal

Kategorie

6.5 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

6.5.1	O-04	<p>Der Mitwirkende erläutert, dass sein Grundstück teilweise durch das mittlere Gefahrengebiet betroffen sei und im entsprechenden Gebiet ein 11.0 m breiter Gewässerraum ausgeschieden wurde. Dass der Gewässerraum extensiv zu bewirtschaften ist, sei ihm klar. Im Weiteren stellt er die folgenden Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – «Ist das Gefahrengebiet auf der Parzelle Nr. 220 ebenfalls extensiv zu bewirtschaften? Falls ja, müsste diese Zone genau ausgemessen werden.» – «Wenn ich auf der Gefahrenzone der Parzelle Nr. 220 weiterhin die Bewirtschaftung in Fruchtfolge betreiben kann, gibt es etwas besonderes zu beachten?» 	<p>Die Naturgefahrenkarte bzw. vorliegend das blaue Gefahrengebiet (Gefährdung mittlerer Gefahrenstufe) hat keinen Einfluss auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Eine extensive Bewirtschaftung ist hingegen innerhalb des Gewässerraums (im Bereich der Parzelle Nr. 220 beidseitig des Gewässers 5.5 m ab Gewässerachse) zwingend.</p> <p>Mit Ausnahme des extensiv zu bewirtschaftenden Gewässerraums (5.5 m beidseitig ab Gewässerachse) ändert sich an der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nichts.</p>	F
-------	------	---	--	---

6.6 Darstellung und Formalitäten

Plandarstellung

6.6.1	L-03	<p>Von einer mitwirkenden Partei wird darauf hingewiesen, dass das Ribibächlein im Zonenplan Naturgefahren falsch eingezeichnet sei. Das Gewässer fliesse durch die neu erstellten Gebäude.</p>	<p>Die Gefahrenkarte des Kantons Bern wird laufend überarbeitet und periodisch aktualisiert (vgl. EB Kap. 3.4). Die im Zonenplan Naturgefahren dargestellte Gefahrensituation wurde gemäss aktueller und rechtskräftiger Gefahrenkarte übernommen. Da die Gefährdungsabschätzung durch den Kanton vorgängig bereinigt werden muss, kann dies nicht im Rahmen dieser Teilrevision gemacht werden.</p>	A
6.6.2	L-03	<p>Eine mitwirkende Partei macht darauf aufmerksam, dass der Hochwasserentlastungskanal (Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum) mitten aus dem Choufhüsi fliesse. Dieser sei falsch dargestellt und müsse präzisiert werden.</p>	<p>Der Verlauf des Hochwasserentlastungskanals wird im «Zonenplan Naturgefahren» und im «Zonenplan Gewässerraum» angepasst. Dieser wird ab dem Zugang «Choufhüsi» eingezeichnet.</p>	B

<i>Eingabe- Nr.</i>	<i>Anliegen- Nr.</i>	<i>Anliegen</i>	<i>Stellungnahme Gemeinde Obersteckholz und / oder Stadt Langenthal</i>	<i>Kategorie</i>
6.6.3	L-03	Eine mitwirkende Partei weist darauf hin, dass der Gewässerraum auf den Parzellen Nrn. 1623 und 5203 (Rankmatte) als «innerhalb des BLN-Gebietes liegend» bezeichnet wurde (grüne Schraffur), obwohl sich ein Grossteil der Fläche ausserhalb des BLN-Gebietes befände und daher wahrscheinlich die blaue Schraffur verwendet werden müsste.	Massgebend für die Einfärbung des Gewässerraums ist nicht die Lage eines solchen, sondern diejenige des Fliessgewässers. Die Langete kommt im entsprechenden Bereich gänzlich innerhalb des BLN-Gebiets zu liegen, weshalb zur Berechnung Art. 41a Abs. 1 GSchV berücksichtigt wurde und der Gewässerraum demnach grün eingefärbt wurde.	E
Erläuterungsbericht				
6.6.4	L-03	Eine mitwirkende Partei weist darauf hin, dass die Konsequenzen für die Grundeigentümer im Erläuterungsbericht klarer dargestellt werden sollen, analog der Präsentation an der Info-Veranstaltung.	Die Erläuterungen zu den Konsequenzen für die Grundeigentümer durch die Gewässerraumfestlegung werden im Erläuterungsbericht überarbeitet bzw. ergänzt.	B
6.6.5	L-03	Eine mitwirkende Partei macht darauf aufmerksam, dass aus dem Erläuterungsbericht hervorgehen müsse, dass die roten Kreise (Gewässerzugänge) lediglich hinweisenden Charakter aufweisen und demnach keine planerische Bedeutung haben.	Im Kapitel 4.5.1 (Grundsätze) des Erläuterungsberichts ist beschrieben, dass die «Gewässerzugänge für den Werkdienst im Bereich des Stadtzentrums» lediglich orientierenden Charakter haben. Dies geht auch aus der Legende des Zonenplans «Gewässerraum» hervor.	E